

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebens- und Berufsunfähigkeits-Versicherung

Welche Leistungen beinhaltet der vorläufige Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?	Seite 1
§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?	Seite 1
§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	Seite 1
§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Seite 2

Welche sonstigen Regelungen gelten für den vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?	Seite 2
§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	Seite 2
§ 7 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?	Seite 2

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, haben wir Ihnen in den Allgemeinen Bedingungen für die Risiko-Lebensversicherung bzw. für die Berufsunfähigkeits-Versicherung vorab einige Fachbegriffe kurz erläutert. In den nachfolgenden Versicherungsbedingungen haben wir diese mit einem * gekennzeichnet.

Welche Leistungen beinhaltet der vorläufige Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

Todesfall-Schutz

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Leistungen.

(2) Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, wenn ein Unfall

- während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und
- innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tod der versicherten Person* führt.

(3) Auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir bei einer Risiko-Lebensversicherung einschließlich der Leistungen aus der Unfall-Zusatzversicherung höchstens 200.000,- EUR. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge derselben zu versichernden Person bei uns gestellt worden sind.

Berufsunfähigkeits-Schutz

(4) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Versicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne des § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung ein, so gilt:

a) Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung erbringen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit der versicherten Person innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung enden spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeits-Versicherung beantragten Leistungsdauer.

(5) Auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes beträgt bei einer Berufsunfähigkeits-Versicherung die Höchstrente 1.000,- EUR monatlich. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge derselben zu versichernden Person bei uns gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz sind, dass

a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;

b) der erste Beitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats erteilt worden ist, wobei auf dem angegebenen Konto ausreichende Deckung vorhanden sein muss;

c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben und die Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person im Antragsformular vollständig ausgefüllt ist;

d) Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns angebotenen Tarife und Bedingungen bewegt;

e) die versicherte Person* bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr schon und im Rahmen

- einer Risiko-Lebensversicherung das 70. Lebensjahr bzw.
- einer Berufsunfähigkeits-Versicherung das 55. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat;

f) frühere Anträge der versicherten Person von uns nicht abgelehnt, nicht zurückgestellt wurden oder nicht zu erschwerten Bedingungen (Mehrbeitrag oder Klausel) zu Stande gekommen wären;

g) frühere Verträge durch uns nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen gemäß §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gekündigt wurden;

h) wir bei früheren Verträgen keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Antrag bei uns eingeht und wir Ihnen den vorläufigen Versicherungsschutz bestätigt haben.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;

b) Sie Ihren Antrag angefochten oder bei uns zurückgenommen haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG zur beantragten Versicherung Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins* von Ihrem Antrag widersprochen haben;

e) der Einzug des ersten Beitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem SEPA-Lastschrifteinzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben;

f) Sie den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer schließen. Über den Vertragsschluss mit einem anderen Versicherer haben Sie uns unverzüglich* zu informieren.

(3) Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

(4) Ist der vorläufige Versicherungsschutz wegen eines unter Absatz 2 und 3 genannten Grundes beendet worden, so bedarf es zur Wiederherstellung unserer ausdrücklichen Bestätigung.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle, zu deren Eintritt gefahrerhebliche Umstände ursächlich beigetragen haben, die Ihnen bzw. der zu versichernden Person bei Antragstellung bekannt waren, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, unseren Entschluss zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Umstände, nach denen wir bei Antragstellung ausdrücklich und in Textform* gefragt haben, gelten im Zweifel als erheblich.

(2) Im Übrigen gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse in den für Ihre beantragte Versicherung geltenden Bedingungen.

Welche sonstigen Regelungen gelten für den vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag* für die Höchstsumme und -rente gemäß § 1 Abs. 3 bzw. 5. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die für die beantragte Versicherung geltenden Bedingungen Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

§ 7 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.